

**Satzung
des Reit- und Fahrvereins der Rheingemeinden Monheim e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein der Rheingemeinden Monheim e.V. Er hat seinen Sitz in Monheim und gehört dem Kreisverband Niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V. an, und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V., Weißenstein 52, 40764 Langenfeld angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 30289 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderer reiterliche Veranstaltungen.
- c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - d) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedschaft gilt probeweise für 12 Monate. Sie beginnt mit dem Monat, in dem die Bestätigung der Aufnahme durch den Verein erfolgt. Nach Ablauf der Probezeit gilt die Probemitgliedschaft automatisch als Vollmitgliedschaft. In jeder Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die Namen der seit der letzten Bekanntgabe aufgenommen Mitglieder bekannt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft-Probemitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann und per Einschreiben dem Mitglied mitgeteilt wird. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft muss bestehen bleiben, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für Probemitglieder gilt folgendes:

1. Das Probemitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Es genügt die einfache Schriftform.
2. Der Vorstand kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die Lösung der Probemitgliedschaft erklären. Es genügt eine einfache Schriftform.
3. In beiden Fällen endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt oder vom Verein die Lösung mitgeteilt wird.

Für jede Art von Mitglied erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluss alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen der Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stamm-Mitglied sein.

2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden. Allgemein ist mit der Änderung der Stamm-Mitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stamm-Mitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von 2 Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stamm-Mitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Falle aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen. In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand ist alle 3 Jahre neu zu wählen. Das Vorstandsamt erlischt jedoch frühestens mit der Wahl des Nachfolgers. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Jugendwart und dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport, sowie dem Sportwart. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Schriftführer und Kassenwart können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Personalunion sein. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der Jugendwart kann älter als 21 Jahre sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer, je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen, der Kassenwart übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung. Der Sportwart überwacht, betreut und fördert das turniermäßige Reiten innerhalb des Vereins. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter. Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält die Verbindung zu dem Kreisbeauftragten für FZR und BRS in allen Angelegenheiten bezüglich des Reitens in der freien Natur.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg, unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorstand einberufen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen von Mitgliedern durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Versammlungsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schriftführers, des Kassenwirts, des Sportwarts und des Beauftragten für Freizeitreten und Breitensport.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V., Weißenstein 52, 40764 Langenfeld der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Satzung in der Fassung der Jahreshauptversammlung vom 12.04.2016